



NIGHTINGALE 'N' CROW

Statuten

Stand 23. April 2018

Statuten des Chors NIGHTINGALE 'N' CROW

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "NIGHTINGALE 'N' CROW" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Frenkendorf.

Art. 2

1 Der Verein bezweckt die Ausübung des Singens und Musizierens. Es wird angestrebt mindestens einmal im Jahr an einem öffentlichen und/oder privaten Anlass aufzutreten.

2 Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an und ist politisch und konfessionell neutral. Er kann anderen Organisationen beitreten.

2. Mitgliedschaft

a) Mitglieder

Art. 3

Der Verein umfasst Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Gönner.

Art. 4

Nur Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 5

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch Beiträge finanziell unterstützen.

b) Eintritte

Art. 6

Eintritte sind nach Absprache jederzeit möglich. Die Anmeldung hat über ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Der Vorstand behält sich anderweitige Regelungen vor. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied durch den Vorstand bestätigt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

c) Austritte

Art. 7

1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wobei eine Beitragsrückzahlung entfällt.

2 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

3 Personen, welche den Statuten zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs einlegen. Diese entscheidet endgültig. Ein ehemaliges Mitglied erhält auch kein Geld zurück, wenn der Chor das Mitglied ausschliesst.

Art. 8

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung gleichermassen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Art. 9

Die wöchentlichen Gesangsproben sind regelmässig zu besuchen. Vorgängige Entschuldigungen für Einzelproben oder während eines längeren Zeitabschnitts sind möglich.

3. Organisation

Art. 10

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Musikalische Leitung, die Musikkommission und die Kontrollstelle.

a) die Generalversammlung

Art. 11

1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 12

1 Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen im voraus bekannt gegeben werden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/in bzw. dem Vizepräsidenten/in oder dem Präsidialteam geleitet.

2 Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit (nicht Wahlen) gilt der Stichentscheid des Präsidenten/in oder des Präsidialteams.

Art. 13

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Änderung der Vereinsstatuten
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

b) der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Art. 16

Der/die Präsident/in und der/die musikalischer Leiter/in werden von der Generalversammlung bestimmt. Stellt sich kein Mitglied als Präsident zur Verfügung bilden 2-3 Mitglieder des Vorstandes ein Co-Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern.

Art. 17

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der /die Präsident/in, der/die Stellvertreter/in oder ein Mitglied des Co-Präsidiums zu zweien mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Für den Postcheck- und Bankverkehr zeichnet der/die Kassier/in.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei jedes Mitglied seine Stimme abzugeben hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des/der Präsidenten/in oder des Präsidialteams.

c) die Kontrollstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren/innen und einen Ersatz. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 20

Die Rechnungsrevisoren/innen haben die Rechnungen des Vereins, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu erstellen.

d) Musikalische Leitung (Direktion)

Art. 21

Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Die Zusammenarbeit wird in einem Dienstleistungsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt.

e) Musikkommission

Art. 22

1 Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Generalversammlung eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Dirigentin oder der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

2 Beschlussfassungen der Musikkommission erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Dirigent/in den Stichentscheid. Er/sie entscheidet zudem über die Machbarkeit.

3 Die Vereinsversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

4. Finanzen

Art. 24

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung genehmigt.

Art. 25

- 1 Die Einnahmen bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen (Aktive)
 - Ertrag von Veranstaltungen
 - Beiträge von Gönnern/Institutionen
 - Zinsen aus Kapitalien
 - Gagen
- 2 Die Ausgaben erfolgen im Rahmen des genehmigten Budgets. Der/die musikalische Leiter/Leiterin wird pauschal entschädigt.
- 3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 26

Der Verein kann Verträge aller Art abschliessen.

Art. 27 Auflösen des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder erfolgen.
- 2 Ein nach Auflösen des Vereins verbleibendes Vermögen wird bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf von zwei Jahren wird das Vermögen zur Förderung der lokalen Musikszene verwendet.

Art. 28

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht, die den Betrag des ordentlichen Jahresbeitrags übersteigt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die an der Generalversammlung vom 4. April 2005 genehmigten Statuten.

der Co-Präsident:

ein Vorstandsmitglied:

Gerhard Dill

Therese Schweizer

